

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen
und in öffentlichen Anlagen**

der Verbandsgemeinde Westerburg

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46, 48 und 49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erläßt die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Westerburg mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 24.01.2006 und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind all der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Wanderwege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie anzuleinen, wenn

1. Hunde nicht zuverlässig auf Ruf- oder sonstige Zeichen hören,
2. sich Personen in einem Abstand von weniger als 100 m nähern oder entfernen oder
3. die Auslaufläche nicht weit genug einsehbar ist (unter 100 m).

Diensthunde des Bundes, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften, Herdengebrauchshunde, Jagdhunde und Blindenhunde sind hiervon ausgenommen, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(2) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, daß öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen von den Hunden nicht verunreinigt werden. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten

1. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
2. an nicht dafür ausgewiesenen Flächen Plakate anzubringen.

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint, obwohl der Hund nicht zuverlässig auf Ruf- oder sonstige Zeichen hört, sich Personen in einem Abstand von weniger als 100 m nähern oder die Auslaufläche nicht weit genug einsehbar ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, daß die Hunde öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigen bzw. wer eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 1 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen läßt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Ziff. 2 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 eingezogen werden.

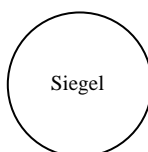
(5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Westerburg, den 12.04.2006

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg



Loos
Bürgermeister